

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SICOR IT GmbH (Stand: 09.08.2022)

1. GELTUNG, VERTRAGSSPRACHE

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), d.h. natürlichen oder juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.2. Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, dem Angebot sowie den für die jeweilige Leistung geltenden Zusatzbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die SICOR IT GmbH, Krumbacher Str. 20b, 87719 Mindelheim (nachfolgend „SICOR IT“) mit ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) über die angebotenen Leistungen schließt.
- 1.3. Abweichende Bedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, wenn und soweit SICOR IT diese nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt. Deren Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkenntnis oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Selbst wenn SICOR IT auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit Geltung jener Geschäftsbedingungen. Der Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gilt auch dann, wenn diese zu einzelnen Regelungspunkten keine gesonderte Regelung enthalten.
- 1.4. Diese Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge, ohne dass SICOR IT diese im Einzelfall erneut einbeziehen muss.
- 1.5. Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.
- 1.6. Bei Widersprüchen zwischen den Zusatzbedingungen und diesen AGB gehen die Zusatzbedingungen vor; bei Widersprüchen zwischen dem Angebot und den Zusatzbedingungen oder diesen AGB geht das Angebot vor.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Der Kunde kann telefonisch, mündlich, schriftlich oder in Textform ein Angebot anfragen.
- 2.2. Soweit der Kunde von SICOR IT ein Angebot (Kostenvoranschlag) erhält, gilt folgendes: Alle Angebote (Kostenvoranschläge) sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Die Angebote (auch unverbindliche) sind für die Zeit von 2 Wochen ab Angebotsdatum gültig. Maßgeblich hierfür ist der Zugang der Annahmeerklärung in Textform bei SICOR IT. Mit Annahme des Angebots erkennt der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Der Vertrag kommt spätestens durch Bestätigung des Auftrages durch SICOR IT zustande, soweit nicht bereits deren Angebot ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet war.
- 2.3. Diese AGB sind für den Kunden auf der Website von SICOR IT unter www.SICOR.de jederzeit einseh- und ausdrückbar. Ferner wird SICOR IT dem Kunden die Vertragsbestimmungen

einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und etwaiger Zusatzbedingungen spätestens mit dem Angebot in Textform zur Verfügung stellen.

- 2.4. Soweit das Angebot mehrere Leistungen umfasst, so gelten die Leistungen als Einzelleistungen. Dies gilt auch dann, wenn für die Leistungen ein Gesamtpreis vereinbart wurde.
- 2.5. Auskünfte und Erläuterungen hinsichtlich Leistungen durch SICOR IT und deren Mitarbeiter erfolgen ausschließlich aufgrund der bisherigen Erfahrung. Sie stellen keinerlei Eigenschaften oder Garantien in Bezug auf die Produkte dar. Eine Garantie gilt nur dann als von SICOR IT übernommen, wenn diese schriftlich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „rechtlich garantiert“ bezeichnet haben.
- 2.6. SICOR IT behalten sich das Eigentum und/oder das Urheberrecht an allen abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen, Designs und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von SICOR IT weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von SICOR IT diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- 2.7. SICOR IT behält sich vor, Testprodukte/Proben/Muster/Voranzeigen anzubieten. Diese werden nicht Leistungsbestandteil und können von SICOR IT jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Grund gesperrt werden. Die Eigenschaften von Mustern/Proben bzw. Testprodukten/Voranzeigen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Kunde ist zur Verwertung und Weitergabe dieser nicht berechtigt.

3. AKTUALISIERUNGEN (ausgenommen Domains) gegenüber Verbrauchern

- 3.1. SICOR IT erbringt für den Kunden die Aktualisierung der Software und Hardware, indem dem Kunden jene neuen Updates der vertragsgegenständlichen Software/Hardware angeboten/automatisch eingespielt werden, die während der Vertragslaufzeit herausgegeben werden. Bei den Apps stellt SICOR IT die Updates lediglich bereit; die Installation erfolgt entsprechend den vom Kunden und Endnutzern auf deren Endgeräten vorgenommenen Einstellungen entweder automatisch oder durch manuelle Bestätigung.
- 3.2. Updates beinhalten Behebungen von Mängeln und dienen der Aufrechterhaltung der Vertragsmäßigkeit des Produkts, insbesondere dienen diese der
 - 3.2.1 Behebung von Sicherheitsrisiken,
 - 3.2.2 Anpassung an die geltende Rechtslage und Behebung von Programmierfehlern, sofern dies für die Zweckmäßigkeit des Produkts erforderlich ist,
 - 3.2.3 der Sicherstellung der Kompatibilität, Interoperabilität, Zugänglichkeit mit Systemen, mit der Produkt bzw. Produkte derselben Art in der Regel genutzt werden
 - 3.2.4 Zugänglichkeit
 - 3.2.5 Kontinuität
- 3.3. Vom Service ausgeschlossen sind Installation, Einweisung, Schulung, individuelle Anpassung der Software oder andere Leistungen; dies gilt ebenso für Instandsetzungen, Anpassungen oder erhöhter Aufwand zur Instandhaltung der Soft- und Hardware, die durch

vertragswidrige Nutzung, Nutzung in einer anderen als der vereinbarten Einsatzumgebung oder zu anderen Zwecken als den vereinbarten bzw. funktionsgemäßen, unsachgemäße Benutzung, Fremdeinwirkung, höhere Gewalt oder ähnliche Umstände erforderlich waren sowie Arbeiten an der Software, die der Kunde vertragswidrig geändert hat oder die durch andere Anbieter als SICOR IT technisch gepflegt wurde, ohne dass jeweils vorher eine schriftliche Zustimmung von SICOR IT vorlag. Der Kunde hat keinen Anspruch auf bestimmte Verbesserungen (soweit es sich hierbei nicht um einen Mangel handelt) oder eine bestimmte zeitliche Abfolge von Maßnahmen bzw. eine Regelmäßigkeit von Maßnahmen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Weiterentwicklungen mit zusätzlichen Funktionen, Gebrauchsverbesserungen, die Teilnahme an Testprodukten, Newsupdates, schnellere Geschwindigkeiten, soweit diese nicht der Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität, Zugänglichkeit, Kontinuität und Sicherheit dienen.

- 3.4. Updates werden von SICOR IT vorgenommen, soweit dies vertraglich vereinbart ist. Andernfalls werden die Updates dem Kunden auf dem vereinbarten Weg zur Verfügung gestellt.
- 3.5. Soweit der Kunde einen Wartungsvertrag mit SICOR IT geschlossen hat, übernimmt SICOR IT die Durchführung der Aktualisierung.

4. ÄNDERUNGEN DES SOFTWARE-PRODUKTS (bei dauerhafter Bereitstellung) (ausgenommen Domains)

- 4.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungen können geändert werden, wenn und soweit die Änderung aus triftigen, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Gründen erforderlich und für den Kunden durch die Änderung keine zusätzlichen Kosten entstehen. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn
 - 4.1.1 neue oder geänderte gesetzliche oder sonstige behördliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern und/oder dazu führen, dass die betreffende Leistung nicht mehr angeboten werden kann.
 - 4.1.2 die Leistungen Produkte anderer Hersteller enthalten und SICOR IT diese Produkte nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung steht, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die SICOR IT zu vertreten hat,
 - 4.1.3 die vereinbarten Leistungen in der bisherigen vertraglich vereinbarten Form aufgrund neuer technischer Entwicklung, Sicherheitsbestimmungen oder (datenschutz)rechtlicher Vorgaben nicht mehr erbracht werden können oder ihre Lauffähigkeit nicht mehr gewährleistet ist,
 - 4.1.4 das Produkt an eine erhöhte Nutzerzahl anzupassen,
 - 4.1.5 die Änderung aus anderen wichtigen betriebstechnischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen (z.B. Bereitstellung einer Einheitsversion, Ausdifferenzierung des Produkts) erforderlich ist oder
 - 4.1.6 neue Features/Funktionen bereitgestellt werden.
- 4.2 Änderungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Die Änderungen werden dem Kunden gem. vertraglicher Vereinbarung bereitgestellt.
- 4.3 Änderungen der Software werden durch den Kunden durchgeführt. Dies geschieht in der Browser-Version der Hard- und Software automatisch. Bei den Apps stellt SICOR IT die Änderungen lediglich bereit; die Installation erfolgt entsprechend den vom Kunden auf deren Endgeräten vorgenommenen Einstellungen entweder automatisch oder durch manuelle Bestätigung.

- 4.4 Soweit der Kunde einen Wartungsvertrag mit SICOR IT geschlossen hat, übernimmt SICOR IT die Durchführung der Änderungen.
- 4.5 Wird die Zugriffsmöglichkeit des Kunden auf das Produkt oder die Nutzbarkeit beeinträchtigt, wird SICOR IT den Kunden hierüber mit angemessenem Vorlauf mittels E-Mail informieren und diesem die Merkmale der Änderung sowie den Zeitpunkt der Änderung mitteilen. Der Kunde hat dann das Recht, den Vertrag binnen 30 Tagen ab Zugang der Information über die Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird SICOR IT den Kunden in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.
- 4.6 Änderungen der Bezeichnung einzelner Features oder grafische Anpassungen berechtigen nicht zur Vertragsbeendigung, sofern die Inhalte unverändert beibehalten werden und die Nutzbarkeit bzw. die Zugriffsmöglichkeit des Kunden auf das Produkt hierdurch nur unerheblich beeinträchtigt wird.
- 4.7 Die Beendigung des Vertrages durch den Kunden ist ausgeschlossen, wenn dem Kunden die Zugriffsmöglichkeit auf das unveränderte Produkt und die Nutzbarkeit des unveränderten Produkts ohne zusätzliche Kosten erhalten bleibt.

5. MITWIRKUNGSLEISTUNG UND PFLICHTEN DES KUNDEN

- 5.1 Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen von SICOR IT ist davon abhängig, dass die vom Kunden eingesetzte Hard- und Software, einschließlich den Clients, Routern, Datenkommunikationsmitteln, Tablets, Bildschirme etc. den im Angebot genannten technischen Systemspezifikationen entsprechen. Soweit zur Anwendung für die Erfüllung des Vertrages die Installation von Drittsoftware/-anwendungen erforderlich ist (bspw. Chrome), wird der Kunde diese installieren; gleiches gilt für nachfolgende Updates der jeweiligen Drittsoftware/-anwendung. Im Übrigen wird er zur Nutzung der Leistungen von SICOR IT nur solche Hard- und Software einsetzen, die den im Angebot genannten Systemspezifikationen entspricht.
- 5.2 Die Konfiguration seines IT-Systems ist Aufgabe des Kunden, soweit nicht anders vereinbart. Werden die Mindestanforderungen nicht eingehalten, entfällt ggf. die Verpflichtung zur Mängelhaftung.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, alle notwendigen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, insbesondere alle Inhalte (Texte, Bilder, Logos, etc.), deren Verwendung der Kunde wünscht, in einer für die Umsetzung geeigneten Form bzw. Qualität auf Anforderung und in der angeforderten Art und Weise unverzüglich zu liefern, sowie alle sonstigen für die Leistung benötigten Informationen, Unterlagen und Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen, soweit diese für den Betrieb der Hard- und Software erforderlich ist. Die entsprechenden Daten und Datenträger müssen frei von Schadsoftware sein. Der Kunde hat alle für die Online-Verwendung vorgesehenen Inhalte in einer hierfür geeigneten Form bzw. Auflösung zu liefern. Für die Beschaffung und den Rechteerwerb an diesen Inhalten sowie an den Domainnamen, Marken und Titeln ist allein der Kunde verantwortlich, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes schriftlich vereinbart. SICOR IT übernimmt keine Prüfungspflichten, insbes. trifft SICOR IT keine anlasslose Pflicht, die Materialien auf mögliche Verstöße gegen Rechte Dritter oder auf das Bestehen oder den Inhalt der Lizenzen zu überprüfen. SICOR IT nimmt weder eine Veränderung der Materialien noch eine Auswahl oder Kontrolle vor.
- 5.4 Der Kunde räumt SICOR IT und verbundenen Unternehmen nach §15 AktG eine gebührenfreie, nicht-exklusive, weltweite, unterlizenzierbare, übertragbare Lizenz zur Nutzung der Inhalte, die bei SICOR IT eingestellt werden, ein. Damit räumt der Kunde SICOR

IT das Recht zur Nutzung der eingestellten Inhalte in Medien aller Art ein, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe und Bearbeitung sowie die Inhalte für Werbung zu nutzen. Die Rechteeinräumung sowie die Einwilligung bezieht sich inhaltlich auf jede kommerzielle und nicht-kommerzielle, redaktionelle und nicht-redaktionelle, digitalisierte, elektronisch und gedruckte Nutzung, insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung, öffentliche Wiedergabe, Sendung, Vorführung und Werbung, sowohl online (z.B. Website) als auch in Printprodukten. Dies gilt auch für die Nutzung in Social-Media-Präsenzen. Die Lizenz endet 12 Monate, nachdem die Vertragsbeziehung zwischen SICOR IT und dem Kunden beendet wurde.

- 5.5 Soweit der Kunde in die Software oder auf Server Inhalte (insbes. Bild-, Videomaterial, Texte, Logos etc.) einstellt oder darin verarbeitet, ist der Kunde allein für diese verantwortlich. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihm zur Verfügung gestellten Daten und Inhalte. Diesbezüglich ist er verpflichtet, geltendes Recht zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass seine Daten und Inhalte nicht gegen das Gesetz, behördliche Auflagen, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten sowie gegen die Rechte Dritter verstoßen oder die Hard- und Softwareprodukte nicht auf sonstige Art und Weise missbräuchlich eingesetzt werden. Dies betrifft insbes.
- 5.5.1 die vollständige und korrekte Anwendung und Einhaltung der geltenden Regelungen, Anweisungen und Vorschriften zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit, die Einhaltung des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere keine Lichtbilder einzustellen, die andere Personen zeigen, ohne zuvor deren Einwilligung eingeholt zu haben, und sicherzustellen, dass die betroffenen Bilder nach Widerruf der Einwilligung unverzüglich entfernt werden
- 5.5.2 alle für den jeweiligen Anwendungsfall gesetzlich erforderlichen rechtlichen Informationspflichten und Hinweise (etwa Impressumsangaben oder Datenschutzhinweise), Belehrungen sowie Kennzeichnungen bereit- und stets aktuell zu halten.
- 5.5.3 die Einhaltung des Jugendschutzes
- 5.5.4 die Einhaltung urheberrechtlich, markenrechtlich oder sonst unter Schutzrechten stehender Inhalte. Soweit der Kunde dennoch diesbezügliche Inhalte im Backend verarbeitet oder bereitstellt, so hat er dafür zu sorgen, dass er bei Einstellung der Inhalte über die entsprechenden Rechte verfügt.
- 5.5.5 die Einhaltung des Strafrechts, insbes. keine beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen oder pornographischen Äußerungen oder Abbildungen sowie Sekten-Propaganda- bzw. Mitgliederwerbung zu verbreiten oder sonst zu verarbeiten
- 5.5.6 keine Angriffe auf die Funktionsfähigkeit vorzunehmen oder deren Vornahme zu erleichtern oder zu fördern (zB Spamming, Hacking-Versuche, Brute Force-Attacken, Spionagesoftware, Virenattacken, Würmer etc.).
- 5.5.7 die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, insbes. keine Massenmailings via E-Mail zu versenden, ohne von den E-Mail-Empfängern eine rechtswirksame Einwilligung hierzu zu besitzen.
- 5.6 Der Kunde ist weiter verpflichtet, die Sicherheit der Hard- und Software zu gewährleisten, d.h. er hat insbesondere

- 5.6.1 dafür zu sorgen, dass von ihm installierte Programme, Skripte o. ä. den Betrieb der Software bzw. deren Sicherheit und Integrität nicht gefährden. Insbesondere verpflichtet er sich, keine Viren, Schadsoftware oder schädliche Links, wie auch Links zu rechtswidrigen Internetseiten und bösartige Inhalte zu verbreiten oder einzustellen. Sofern hierdurch eine Gefährdung oder Beeinträchtigung besteht, kann SICOR IT diese Programme, Skripte etc. deaktivieren oder deinstallieren. Soweit erforderlich, ist SICOR IT auch berechtigt, die Anbindung der auf dem Server abgelegten Inhalte an das Internet zu unterbrechen. SICOR IT wird den Kunden über diese Maßnahme unverzüglich informieren. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
- 5.6.2 den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche der Hard- und Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Kunde, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datenschutzrechts hinweisen.
- 5.6.3 seine lokalen IT-Systeme vor einem Befall durch Viren, Trojaner oder ähnlicher Schadsoftware durch den Einsatz entsprechender Software zu schützen.
- 5.6.4 Hinweisen von SICOR IT zur Fehlervermeidung Folge zu leisten;
- 5.6.5 keine Angriffe auf die Funktionsfähigkeit vorzunehmen oder deren Vornahme zu erleichtern oder zu fördern (zB Spamming, Hacking-Versuche, Brute Force-Attacken, Spionagesoftware, Virenattacken, Würmer etc.).
- 5.7 Alle sicherheitsrelevanten Ereignisse (wie z.B. Verlust oder Verwendung von Daten und Programmen, Verdacht auf Missbrauch der eigenen Benutzerkennung usw.) sowie Mängel oder Schäden sind unverzüglich und so präzise wie möglich an SICOR IT zu melden. Dabei hat die Meldung so zu erfolgen, dass eine Feststellung der Mängel, der Schäden, der Sicherheit und ihrer Ursache durch SICOR IT möglich ist und SICOR IT die Beseitigung erleichtert und beschleunigt wird. Eigene Aufklärungsversuche sind zu unterlassen, damit eventuell wertvolle Hinweise und Spuren weder verwischt noch verloren geben. Benachrichtigt der Kunde SICOR IT nicht unverzüglich, ist er verpflichtet, SICOR IT den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 5.8 Der Kunde verpflichtet sich, die in der Software verarbeiteten Daten und Inhalte regelmäßig zu sichern und eigene Sicherungskopien zu erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben gewährleisten zu können. Dies gilt auch dann, wenn SICOR IT Produkte oder Dienstleistungen anbietet, die die Sicherung der Daten beinhaltet.
- 5.9 Der Kunde verpflichtet sich alle (auch für einen Registrierungsprozess erforderlichen) personen- oder unternehmensbezogenen Daten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.
- 5.10 Der Kunde sorgt dafür, dass er für erforderliche Abstimmungsgespräche entscheidungsbefugtes Personal benennt, und gewährleistet deren zeitliche Verfügbarkeit.
- 5.11 Der Kunde räumt SICOR IT für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, die von SICOR IT für den Kunden zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist, insbesondere die auf dem Server abgelegten Inhalte dem Kunden bei dessen Abfragen über das Internet zugänglich machen, sie hierzu vervielfältigen und übermitteln zu dürfen sowie zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können. SICOR IT ist zur

Beseitigung von Störungen und zur Abwehr von Angriffen bzw. zum Zweck der Vermeidung des Missbrauchs auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallsystem vorzuhalten sowie Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen. Der Kunde ist für sämtliche verwendete Inhalte und verarbeitete Daten sowie die hierfür etwa erforderlichen Rechtspositionen allein verantwortlich. SICOR IT nimmt von Inhalten des Kunden keine Kenntnis und prüft die vom Kunden mit der Hard- und Software genutzten Inhalte grundsätzlich nicht.

- 5.12 Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen Mitwirkungsleistungen und Vertragspflichten unverzüglich vorzunehmen, insbesondere, wenn SICOR IT ihn dazu auffordert und die erforderlichen Maßnahmen einen angemessenen Aufwand nicht übersteigen.
- 5.13 Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitarbeiter hinsichtlich der vorgenannten Verpflichtungen aufzuklären, diese zu schulen und zur Einhaltung derselben zu verpflichten.

6. SANKTIONEN BEI NICHT-EINHALTUNG

- 6.1. Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen die vorgenannten Vorschriften, ist SICOR IT berechtigt, den Zugang zur Software bzw. zum Server ganz oder teilweise einzuschränken bzw. (temporär) zu sperren. Bestätigt sich die Vermutung und beruht der Verstoß auf einem Verschulden des Kunden, ist SICOR IT berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen und sämtliche Inhalte umgehend zu entfernen. Eine Erstattung von Gebühren aufgrund der vorstehenden Bestimmungen findet nicht statt.
- 6.2. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn
- 6.2.1. Der Kunde gegen die in Ziff. 5.1 bis 5.4 und 5.8 bis 5.12 genannten Verpflichtungen wiederholt verstößt bzw. die entsprechenden Mitwirkungen trotz wiederholter Aufforderung unterlässt,
 - 6.2.2. Der Kunde gegen die in Ziff. 5.5 bis 5.7 genannten Verpflichtungen (schwere Verstöße) verstößt,
 - 6.2.3. Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte SICOR IT von einem rechtswidrigen Inhalt in Kenntnis setzen.
 - 6.2.4. Der Kunde im Rahmen von Wartungsverträgen veraltete Systeme verwendet, für die keine Sicherheitsaktualisierungen mehr bereitgestellt werden oder hinsichtlich derer SICOR IT nicht mehr in der Lage ist,
- 6.3. SICOR IT hat den Kunden von der Sperre und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.
- 6.4. Hat der Anwender den Verstoß zu vertreten, so ist er SICOR IT gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dabei hat der Kunde insbesondere die Aufwendungen, die SICOR IT durch die genannten Maßnahmen entstehen, zu ersetzen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.
- 6.5. Der Kunde stellt SICOR IT, deren Angestellte, Beauftragte und Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen oder Forderungen Dritter - einschließlich angemessener Kosten zur Rechtsverteidigung - frei, die durch einen Verstoß des Kunden aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und angeblicher Verstöße gegen diese Vereinbarung oder der angeblichen Verletzung von Rechten Dritter entstehen, soweit der Kunde nicht nachweisen kann, dass er die der Rechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu

vertreten hat. SICOR IT behält sich vor, die alleinige Verteidigung wahrzunehmen und jeden möglichen Streitfall, der zu einem Freistellungsanspruch gegen den Kunden führen kann, allein zu übernehmen. Die Freistellungspflichten des jeweiligen Kunden bleiben hiervon unberührt. Es bleibt im Ermessen von SICOR IT, ob diese bei einer nicht offensichtlich unbegründeten Inanspruchnahme durch Dritte Ansprüche anerkennen oder nicht. Der Kunde kann sich bei einer Akzeptanz eines solchen Anspruches durch SICOR IT nicht darauf berufen, dass ein solcher Anspruch nicht besteht. Er kann diese Möglichkeit jedoch abwenden, wenn er ausdrücklich die Haftung für das weitere Vorgehen übernimmt. Die Freistellung umfasst alle Ansprüche und Forderungen Dritter, die SICOR IT aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme (insbes. Gerichts- und Anwaltskosten) notwendigerweise erwachsen, insbes. Schadensersatz-, Anwaltskostenerstattungs-, Aufwendungsersatzansprüche einschl. die SICOR IT entstehenden Schäden für die Abwehr (inkl. Abwehrkosten, Aufwendungen etc.). SICOR IT wird den Kunden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unverzüglich informieren, wenn Dritte oder Behörden Ansprüche geltend machen oder Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass ein dem Kunden zuzurechnender Verstoß gegen gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften bzw. eine Verletzung von Rechten Dritter vorliegt. Der Kunde wird SICOR IT besten Kräften bei der Rechtsverteidigung unterstützen, insbesondere SICOR IT für den Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

7. PREISE UND ZAHLUNG

- 7.1 Es gelten die im Angebot angegebenen bzw. – soweit kein Angebot vorliegt – ausgeschriebenen Preise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses; diese verstehen sich als Nettopreise in Euro zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 7.2 Für Hardware sind vom Kunden zusätzlich Kosten für Transport/Fracht, etwaigen Export- und Importgebühren zu zahlen.
- 7.3 Eine Transportversicherung wird nur abgeschlossen, soweit dies mit dem Kunden vereinbart wurde; die Kosten hierfür trägt der Kunde. Trägt SICOR IT ausnahmsweise vertragsgemäß die Frachtkosten, so trägt der Kunde die Mehrkosten, die sich aus Tarifierhöhungen der Frachtsätze nach Vertragsschluss ergeben.
- 7.4 Die im Angebot genannten Preise wurden auf Basis der vom Kunden geschilderten Auftragsdaten erstellt und gelten unter dem Vorbehalt, dass diese unverändert bleiben. Andernfalls behält sich SICOR IT vor, das Angebot entsprechend anzupassen oder – soweit mit dem Auftrag bereits begonnen wurde – die entsprechenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- 7.5 Auslagen für Fremdleistungen, Lizenzgebühren, Reisekosten (Übernachtung, Spesen, Fahrt) etc. sind gemäß den tatsächlichen Ausgaben (ggf. zzgl. Fremdwährungsgebühren) grundsätzlich gegen Nachweis zu erstatten. Hiervon abweichend wird der Verpflegungsmehraufwand nach den vom Bundesfinanzministerium jährlich herausgegebenen Listen berechnet. Die Fahrtkosten werden mit 0,50 Euro/Kilometer abgerechnet. Reisezeiten werden mit 100% des entsprechenden Stundenlohns abgerechnet.
- 7.6 Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im Voraus, soweit nichts Gesondertes vereinbart ist. Soweit zwischen den Parteien die Zahlung via SEPA-Lastschrift vereinbart ist, ermächtigt

der Kunde SICOR IT, den Rechnungsbetrag mittels Lastschrift einzuziehen. Hierzu erteilt der Kunde SICOR IT ein SEPA-Lastschriftmandat.

- 7.7 SICOR IT ist berechtigt, Vorkasse zu verlangen. Die Höhe ergibt sich aus der vertraglichen Vereinbarung.
- 7.8 Im Übrigen erfolgt die Abrechnung jeweils zum Ende eines Monats. Einwendungen gegen die Abrechnung der erbrachten Leistungen hat der Kunde innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt. SICOR IT wird den Kunden mit Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- 7.9 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich in Euro. Entstehen Kosten in anderer Währung, trägt grundsätzlich der Kunde das Risiko einer Verteuerung der Kosten durch Verschlechterung des Wechselkurses zwischen dem Zeitpunkt der Kalkulation und der tatsächlichen Bezahlung von Kosten, die vereinbarungsgemäß von Dritten in fremder Währung in Rechnung gestellt werden. Im Falle von Überweisungen aus dem Ausland trägt der Kunde stets die anfallenden Bankspesen.
- 7.10 SICOR IT ist berechtigt, dem Kunden die Abrechnung als elektronische Rechnung gem. § 14 Abs. 1, S. 7, 8 UStG als E-Mail zu übermitteln. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass mit der Zusendung einer digitalen Rechnung an ihn Archivierungspflichten einhergehen.
- 7.11 Rechnungsbeträge sind sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anders schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei SICOR IT. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit nach dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Des Weiteren steht SICOR IT eine Verzugs pauschale von 40,00 Euro zu.
- 7.12 SICOR IT ist berechtigt, mit der Leistung erst dann zu beginnen, wenn die Anzahlung in der vereinbarten Höhe vom Kunden geleistet wurde. Soweit noch weitere Forderungen gegenüber dem Kunden bestehen behält SICOR IT sich zudem das Recht vor, mit der eigenen Leistung erst nach Eingang aller rückständigen Zahlungen zu beginnen. SICOR IT behält sich vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, sofern der Kunde trotz Mahnung den Vorschuss trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt.
- 7.13 Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaiger geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten Lieferbeziehungen bzw. Arbeiten steht.
- 7.14 Gerät der Kunde mit einem Betrag von mindestens 10% der offenen Gesamtforderung in Verzug, gilt als vereinbart: Alle Forderungen werden sofort fällig. SICOR IT ist berechtigt, die weitere Bearbeitung aller Aufträge des Kunden von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist deren weitere Erfüllung abzulehnen. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der

Anspruch auf die Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist SICOR IT nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- 7.15 SICOR IT wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten (nachfolgend „Gesamtkosten“) bestehen aus Kosten für Technik und Energie, Personal- und Dienstleistungskosten, Gemeinkosten (z.B. Mieten, Zinsen), Kosten für Abrechnungs- und IT-Systeme, Preisanpassungen der Drittanbieter sowie Kommunikationsnetze. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Personalkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Gemeinkosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von SICOR IT die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen (also bei anderen Kostenarten) ganz oder teilweise ausgeglichen werden. SICOR IT wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben berechnet werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise wird SICOR IT dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dem Kunden steht bei einer Preiserhöhung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu beenden. Hierauf wird SICOR IT den Kunden in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.
- 7.16 Unabhängig von Ziff. 7.15 ist SICOR IT für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen. Bei dieser Preisanpassung hat der Kunde kein Beendigungsrecht.

8. Leistung/Lieferung/Abnahme

- 8.1 In Aussicht gestellte Fristen und Termine für die Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
- 8.2 SICOR IT kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung der Leistungs-/Abgabefrist um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Vorschusszahlung gem. Ziff. 7 oder der Übermittlung von für den Auftrag erforderlichen Informationen gem. Ziff. 5 nicht nachkommt.
- 8.3 Termine zur Leistungserbringung können im Übrigen auf Seiten von SICOR IT nur durch den Projektmanager oder die Geschäftsführung zugesagt werden. Termine sind schriftlich festzulegen. Von dieser Verpflichtung kann nur bei Wahrung der Textform abgewichen werden.
- 8.4 Hat SICOR IT die vertraglich vereinbarte(n) Werkleistung(en) vollständig erbracht, stellt SICOR IT diese dem Kunden zu dem vereinbarten Termin zur Überprüfung und Abnahme zur Verfügung. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sofern die Leistung den

vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Die Abnahme erfolgt im Betrieb von SICOR IT soweit nichts anderes vereinbart ist.

- 8.5 SICOR IT ist jederzeit berechtigt, dem Kunden Teile der Leistung zur vorgezogenen Teilabnahme vorzulegen, die der Kunde zu erteilen hat, wenn der Teil in dieser Form einer Beurteilung zugänglich ist. Einmal abgenommene Teile können vom Kunden später nicht mehr abgelehnt oder ihre Änderung verlangt werden, soweit nicht Umstände vorliegen, die der Kunde zum Zeitpunkt der Teilabnahme noch nicht erkennen konnte.
- 8.6 Wenn der Kunde nach Fertigstellung des Werkes nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann SICOR IT ihm schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert. SICOR IT weist den Kunden im Rahmen der Fertigstellungsanzeige auf den Eintritt der Abnahmefiktion nach Ablauf der Frist hin.
- 8.7 Das Werk gilt im Übrigen als abgenommen, wenn die Übergabe beim Kunden erfolgt ist und der Kunde das Werk rügelos in Gebrauch genommen hat (sog. Abnahmefiktion), der Kunde insbesondere
- 8.7.1 die Liveschaltung der Webseite beauftragt oder freigegeben hat.
 - 8.7.2 die Einstellung der App in den AppStore freigegeben hat.
 - 8.7.3 die Software in Betrieb genommen hat, insbes. die Hard- und Software erstmals im unternehmerischen Alltag eingesetzt hat.
- 8.8. Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Beschaffungsgarantie liegt nicht allein in der Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache. Ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernimmt SICOR IT nur kraft schriftlicher, gesonderter Vereinbarung unter Verwendung der Wendung „übernehmen wir das Beschaffungsrisiko ...“.
- 8.9. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine vereinbarte Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, allein vom Kunden zu vertretenden Gründen, hat SICOR IT den Kunden zunächst unter Setzung einer angemessenen Frist abzumahnern. Nach Ablauf der Frist ist SICOR IT berechtigt, nach deren Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder sofortige Vergütungszahlung sowie den Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens einschl. Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Bzgl. des vorgenannten Schadensersatzes berechnet SICOR IT eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Nettoverkaufspreises pro Kalendertag (insgesamt jedoch maximal 5 %), beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. der Fertigstellungsanzeige. Der Nachweis eines höheren Schadens sowie die Geltendmachung sonstiger gesetzlicher Ansprüche bleiben unberührt; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass SICOR IT überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. RÜGEBLIEGENHEIT UND MÄNGELRECHTE

- 9.1 SICOR IT leistet nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen Gewähr für die von SICOR IT angebotenen und beschriebenen Leistungen. SICOR IT leistet keine Gewähr dafür, dass die Leistung den Interessen oder betrieblichen Besonderheiten des Kunden entspricht, soweit nicht ein entsprechendes Beratungs- oder sonstiges Verschulden von SICOR IT vorliegt oder eine Beschaffenheitsgarantie vereinbart wurde. Im Übrigen gelten

grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts Abweichendes vereinbart wird.

- 9.2 Rügeobliegenheit: Der Kunde hat die Leistung unverzüglich nach Übersendung sorgfältig zu untersuchen. Die Leistung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn ein Mangel
- 9.2.1 im Falle von offensichtlichen Mängeln nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung/Bereitstellung oder
- 9.2.2 sonst innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels angezeigt wird. Versteckte Mängel sind spätestens innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfrist uns gegenüber zu rügen. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Mangels aus. Dies gilt nicht im Falle eines vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns seitens SICOR IT, im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit, oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB.
- 9.3 Der Kunde ist verpflichtet, SICOR IT nachprüfbar Unterlagen über Art und Auftreten von Mängeln zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken.
- 9.4 Falls die Nacherfüllung fehlschlägt, hat der Kunde eine weitere angemessene Nachfrist zu setzen. Schlägt auch diese fehl oder ist eine Nachbesserung für den Kunden unzumutbar ist oder sofern SICOR IT die Nacherfüllung verweigert, ist der Kunde jeweils nach Maßgabe des anwendbaren Rechts berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Preis zu mindern oder Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Die Anwendung der §§ 478, 479 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt.
- 9.5 Soweit der Kunde ohne Zustimmung von SICOR IT Änderungen am Vertragsgegenstand durchführt oder durch Dritte durchführen lässt, ohne dass dies wegen des Verzugs von SICOR IT und des ergebnislosen Ablaufs einer vom Kunde gesetzten Nachfrist oder aus anderen Gründen erforderlich ist, um einen vertragsgemäßen Einsatz zu ermöglichen, bleibt SICOR IT zur Beseitigung der von diesen Änderungen nicht betroffenen Mängel verpflichtet. Mehraufwand, der durch die vom Kunden gem. Satz 1 einseitig vorgenommenen Änderungen (mit)verursacht worden ist, hat der Kunde zu tragen.
- 9.6 Der Kunde hat keinen Anspruch wegen Mängeln, wenn die Software nicht ordnungsgemäß funktioniert, weil der Kunde sie unter nicht vereinbarten Einsatzbedingungen oder in einer nicht vereinbarten Systemumgebung oder sonst unter Verstoß gegen diesen Vertrag nutzt oder sie selbst oder durch Dritte nachteilig verändert hat. Insbesondere übernimmt SICOR IT keine Gewährleistung nach §§ 478, 479 BGB (Rückgriff in der Lieferkette – Lieferantenregress), wenn der Kunde die vertragsgegenständlich geleisteten Produkte bzw. Leistungsergebnisse bearbeitet oder verarbeitet oder sonst verändert hat, soweit dies nicht dem vertraglich verbarten Bestimmungszweck der Produkte entspricht.
- 9.7 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet SICOR IT insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 9.8 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch SICOR IT nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- 9.9 Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz gelten außerdem die besonderen Bestimmungen der Ziff. 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

10. VERKÜRZUNG DER VERJÄHRUNGSFRISTEN

- 10.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt ein Jahr für die von SICOR IT angebotenen Leistungen. Dies gilt jedoch nicht in Fällen des §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers). Die im vorstehenden S. 2 ausgenommen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.
- 10.2 Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche uns gegenüber, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
- 10.3 Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:
- 10.3.1 Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit SICOR IT eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen hat.
- 10.3.2 Die Verjährungsfristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer - nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehenden – schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen sowie in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 10.4 Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Werkleistungsansprüchen mit der Abnahme.
- 10.5 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und Neubeginn von Fristen unberührt.
- 10.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. HAFTUNG

11.1 Allgemeines

- 11.1.1 Für eine Haftung von Kunde auf Schadensersatz gelten unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die folgenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen.
- 11.1.2 SICOR IT haftet für Schäden unbeschränkt, soweit
- a) diese auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind,
 - b) SICOR IT eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat,
 - c) diese nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind,
 - d) diese an Leben, Körper oder Gesundheit erfolgen oder
 - e) diese auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen.
- 11.1.3 Die Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist zudem auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung der Kunde bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen rechnen musste und soweit nicht zugleich ein anderer der in Ziff. 11.1.2 lit. b) bis c) aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- 11.1.4 Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsabschluss, ausgeschlossen.

- 11.1.5 Die verschuldensunabhängige Haftung seitens SICOR IT nach § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB für bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene Mängel wird ausgeschlossen.
- 11.1.6 Vorstehende Haftungsausschlüsse und –begrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren SICOR IT sich zur Vertragserfüllung bedient.
- 11.1.7 Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 11.1.8 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11.2 Haftung wegen Verzug

Sofern dem Kunden aufgrund eines von SICOR IT zu vertretenden Verzugs ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung (einschl. des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Woche des Verzugs 0,5 % der Nettovergütung für die im Verzug befindliche Warenlieferung und/oder Leistung im Ganzen, höchstens jedoch 5 % der Nettovergütung für die Gesamtlieferung und/oder Gesamtleistung, die infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß von SICOR IT geliefert und/oder geleistet wird. Ein weitergehender Ersatz des Verzögerungsschadens ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns seitens SICOR IT, bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, im Falle eines vereinbarten fixen Liefertermins im Rechtssinne und der Übernahme einer Leistungsgarantie oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB und bei einer gesetzlich zwingenden Haftung.

11.3 Haftung wegen Unmöglichkeit

SICOR IT haftet bei Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Kunden oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von SICOR IT bei Unmöglichkeit der Leistung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und des S. 2 wird die Haftung von SICOR IT wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der unmöglich gewordenen Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind - auch nach Ablauf einer SICOR IT etwaig gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. HÖHERE GEWALT

12.1 SICOR IT haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch

- 12.1.1 höhere Gewalt (z.B. zivile Unruhen, Terrorakte, Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Energie- und Rohstoffknappheit, Stromausfälle, Unfälle,

Pandemien) sowie dieser gleichstehende unverschuldete Betriebsbehinderungen (bspw. Streik/Aussperrungen, Unfälle, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von evtl. notwendigen behördlichen Genehmigungen, Transportengpässe oder -hindernisse, Maschinenschäden, Schäden durch Feuer/Wasser) verursacht worden sind,

- 12.1.2 nicht erfolgte, nicht rechtzeitige oder fehlerhafte Selbstbelieferung trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Kunden entsprechend der Quantität und der Qualität aus der Liefer- oder Leistungsvereinbarung mit dem Kunden (kongruente Eindeckung) verursacht worden sind,
 - 12.1.3 Virus- und sonstige, auch nicht-technische Angriffe Dritter auf das System von SICOR IT erfolgen, gleichwohl SICOR IT die dem Stand der Technik entsprechenden Schutzmaßnahmen ergriffen haben und
 - 12.1.4 Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, verursacht worden sind,
 - 12.1.5 behördliche Anordnungen unmöglich werden (hiervon umfasst sind insbesondere Anordnungen nach IfSG, Anordnungen der Untersagung der gewerblichen Durchführung, Anordnung von Sperrzeiten, sonstige Anordnungen, die eine Durchführung rechtlich oder tatsächlich unmöglich machen bzw. die eine Durchführung unzumutbar machen),
die SICOR IT nicht zu vertreten hat.
- 12.2 Im Falle einer nicht von SICOR IT zu vertretenden Nichtverfügbarkeit oder Verzögerung der bestellten Ware bzw. Leistung infolge der vorgenannten Ereignisse des Satzes 1, wird der Kunde unverzüglich über die fehlende Liefermöglichkeit unterrichtet.
- 12.3 Sofern solche Ereignisse SICOR IT die Lieferung oder Leistung unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist SICOR IT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit SICOR IT nicht das Beschaffungsrisiko übernommen hat. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 12.4 Ist ein Liefer- bzw. Leistungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 12.1 vereinbarte Liefer- bzw.- Leistungstermin um mehr als 4 Wochen überschritten oder ist bei unverbindlichem Leistungstermin das Festhalten am Vertrag aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 12.1 Satz 1 für den Kunden objektiv unzumutbar, ist der Kunde nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts durch den Kunden und/oder durch SICOR IT wird die bereits erbrachte Leistung unverzüglich erstattet.
- 12.5 Gerät SICOR IT mit einer Leistung in Verzug oder wird eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des Ziff. 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

13. RECHT ZUR REFERENZNENNUNG

- 13.1. SICOR IT ist berechtigt, den Kunden unter Nennung seines Unternehmenskennzeichens/seines Namens, der Unternehmensadresse, des Logos und

der Webadresse als Referenz zu benutzen und dessen eventuellen Bewertungen wiederzugeben und zu verbreiten. Hierbei ist SICOR IT auch berechtigt, kurz erkennbar zu machen, in welcher Form die wirtschaftliche Zusammenarbeit besteht (Kunde, Partner, etc.). Die Rechteeinräumung sowie die Einwilligung bezieht sich inhaltlich auf jede kommerzielle und nicht-kommerzielle, redaktionelle und nicht-redaktionelle, digitalisierte, elektronisch und gedruckte Nutzung, insbesondere die räumlich und zeitlich unbeschränkte Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung öffentliche Zugänglichmachung, öffentliche Wiedergabe, Sendung, Vorführung und Werbung, sowohl online (z.B. Website) als auch in Printprodukten. Dies gilt auch für die Nutzung in Social-Media-Präsenzen. Zu diesen Zwecken ist SICOR IT auch berechtigt, die vorgenannten Daten an Dritte weiterzugeben.

- 13.2. Soweit darin geschützte Inhalte des Kunden enthalten sind, erhält SICOR IT vom Kunden das nicht-ausschließliche, räumlich und zeitlich unbegrenzte, unterlizenzierbare Recht, die Inhalte ganz oder teilweise zu verbreiten, zu vervielfältigen, auszustellen sowie öffentlich wiederzugeben, insbes. dieses öffentlich zugänglich zu machen, vorzutragen oder vorzuführen und zu bearbeiten, insbes. interaktiv darzustellen.
- 13.3. Es wird darauf hingewiesen, dass die in Ziff. 13.1 genannten Referenzdaten (Unternehmensname, Unternehmensadresse und Web-URL) in der Regel sachbezogene und keine personenbezogenen Daten darstellen. Die DSGVO ist hierauf daher in der Regel nicht anwendbar.
- 13.4. Der Kunde kann der Nennung als Referenz jederzeit widersprechen, indem er SICOR IT eine Mitteilung in Textform zusendet. SICOR IT wird die Referenz – soweit es SICOR IT möglich ist – unverzüglich entfernen; bei Printprodukten ist SICOR IT berechtigt, die Referenznennung bis zu einer Neuauflage des Printprodukts weiterzuverwenden.

14. ABWERBUNGSVERBOT

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von SICOR IT abzuwerben oder ohne Zustimmung von SICOR IT anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von SICOR IT der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

15. SCHLICHTUNG

Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Durchführung eines streitigen Verfahrens (Klage) eine Schlichtung gem. der Schlichtungsordnung der Hamburger Schlichtungsstelle für IT-Streitigkeiten in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung durchzuführen. Das Schlichtungsverfahren soll dazu dienen, den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig beizulegen.

16. ÄNDERUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

Soweit nicht bereits anderweitig speziell geregelt, ist SICOR IT berechtigt, diese Vertragsbedingungen zu ändern, soweit dies zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. SICOR IT wird dem Kunden die Änderungen oder Ergänzungen spätestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen. Ist der Kunde mit den Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen nicht einverstanden, so kann er den Änderungen mit einer Frist von zwei Wochen bis zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen oder Ergänzungen widersprechen. Der

Widerspruch bedarf der Schriftform. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen als von ihm genehmigt. SICOR IT wird den Kunden mit der Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

17. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 17.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen SICOR IT und dem Kunden gilt vorbehaltlich anderweitiger individueller Vereinbarungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind die vorliegenden AGB so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck weitest möglich gewahrt wird.
- 17.2. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen mit Ausnahme des Falles der Übernahme einer Bringschuld oder anderweitiger Vereinbarung der Geschäftssitz von SICOR IT.
- 17.3. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung der Geschäftssitz von SICOR IT.
- 17.4. Die Zuständigkeitsregelungen der vorstehenden Ziff. 17.2 und 17.3 gelten klarstellungshalber auch für solche Sachverhalte zwischen den Parteien, die zu außervertraglichen Ansprüche im Sinne der VO (EG) Nr. 864/2007 führen können. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.